Staatsanwaltschaft
121 Js 363/15

Köln, 29.04.2015

193

Vfg.

1. Herrn AL XII, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Billigung

2. **Vermerk:**
Es ist beabsichtigt, das Verfahren gegen [redacted] gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen:

Eine Straftat liegt nicht vor. Eine strafbewährte Äußerung ist durch den Beschuldigten nicht getätigt worden. Eine Volksverhetzung im Sinne des § 130 StGB liegt damit nicht vor. Voraussetzung nach § 130 Abs. 3 StGB ist das Billigen, Leugnen und Verharmlosen aller in der NS-Zeit begangenen Handlungen im Sinne des § 6 VStGB. Der Beschuldigte gibt im Rahmen der Telefondiskussion an, ihn persönlich interessiere Auschwitz nicht mehr und und ihm selber gehe die Massentierhaltung sowie der Tod von 6 Millionen Tieren emotional viel näher als Auschwitz. Hierbei handelt es sich um die persönliche Meinung des Beschuldigten,die Äußerungen sind von seiner Meinungsfreiheit gedeckt. Ein Verharmlosen im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB ist darin nicht zu sehen. Erforderlich für das Tatbestandsmerkmal des Verharmlosen ist ein ausdrückliches quantitavies oder qalifiziertes Bagatellisieren von Art, Ausmaß, Folgen und Wertwidrigkeit einzelner oder der Gesamtheit nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen. Das Merkmal ist erfüllt, wenn der Äußernde solche Maßnahmen herunterspielt, beschönigt oder in ihrem wahren Gewicht verschleiert, vgl Fischer § 130 Rn. 31. Diese Voraussetzungen liegen indes jedoch nicht vor. Das Verfahren ist daher einzustellen.

3. **Urschriftlich mit** Akte(n)
der/dem
Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr.1
59821 Arnsberg

unter Bezugnahme auf den vorstehenden Vermerk übersandt.
Zu dem erwogenen Verfahrensabschluss sind Sie als Behörde bzw. öffentliche Körperschaft zu hören.
Ich bitte um Stellungnahme zu der beabsichtigten Verfahrensweise.
Im Falle des Einverständnisses ergeht kein besonderer Bescheid mehr.

4. **Frist**: 1 Monat

Schwertle
Staatsanwältin